# Aktuelle gesetzliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Photovoltaik in Mehrfamilienhäusern

#### Solarakademie Franken 18.04.2024

Dipl.-Ing. (Univ.) Stefan David

Deutsche Gesellschaft für Sonnenergie

Landesverband Franken e.V.

Fürther Straße 246c

90429 Nürnberg

Telefon: 0911 / 376 516 30

Internet: www.dgs-franken.de

Mail: stefan@lem-consult.de







# Ihr Referent

#### Dipl.-Ing. Stefan David

- Dipl.-Ing. Elektrotechnik
- PV-Berufserfahrung seit 2005
- Geschäfts- und Vertriebsleitungen bei Siemens in unterschiedlichen Branchen, u.a. im Bereich Erneuerbare Energien
- Freiberuflicher Consultant, Projektleiter und Trainer im Photovoltaik-Umfeld mit aktuellem Schwerpunkt Mieterstrom
- Freier Mitarbeiter der Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS), Landesverband Franken e.V.







# Beste "Hilfe zur Selbsthilfe":

# Das neue DGS Franken online – Mieterstromportal (auch zu den rechtlichen Rahmenbedinungen unter "Wissen")



https://mieterstrom-info.dgs-franken.de/home





# Vergütungsmodelle für PV-Anlagen

# Übersicht Vergütungen für PV-Anlagen nach EEG 2023

Für Inbetriebnahmen ab 1. Februar 2024 bis 31. Juli 2024<sup>1</sup>



#### Gebäude-Photovoltaikanlagen

Leistung größer	gsanteilig <sup>2</sup> bis einschl.	Anzulegender Wert Teileinspeisung	Fester Vergütungssatz <sup>3</sup> Teileinspeisung	Aufschlag Volleinspeisung	Anzulegender Wert Volleinspeisung	Fester Vergütungssatz <sup>3</sup> Volleinspeisung
0 kW	10 kW	8,51 ct/kWh	8,11 ct/kWh	4,75 ct/kWh	13,27 ct/kWh	12,87 ct/kWh
10 kW	40 kW	7,43 ct/kWh	7,03 ct/kWh	3,76 ct/kWh	11,19 ct/kWh	10,79 ct/kWh
40 kW	100 kW	6,14 ct/kWh	5,74 ct/kWh	5,05 ct/kWh	11,19 ct/kWh	10,79 ct/kWh
100 kW	400 kW	6,14 ct/kWh		3,17 ct/kWh	9,31 ct/kWh	
400 kW	1.000 kW	6,14 ct/kWh		1,88 ct/kWh	8,02 ct/kWh	

#### Sonstige PV-Anlagen bis 1.000 kWp

Anlagengröße	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz bis 100 kW <sup>3</sup>	
bis 1.000 kW	6,93 ct/kWh	6,53 ct/kWh	





# Aktuelle Entwicklungen auf dem PV-Anlagenmarkt Steuerliche Aspekte – Änderungen im Jahressteuergesetz 22

## Einkommensteuerbefreiung

- EFH und andere Gebäude: Anlagen bis 30 kWp (Modulleistung nach MaStR)
- MFH, auch mit Gewerbeeinheiten, bis 15 kWp pro Einheit
- Maximal 100 kWp pro Steuerperson (auch z. B. GbR)
- Einkünfte und Entnahmen sind befreit
- Keine Abschreibung und Kosten steuermindernd





# Aktuelle Entwicklungen auf dem PV-Anlagenmarkt Steuerliche Aspekte – Änderungen im Jahressteuergesetz 22

## Folgen für Steuersparmodelle: Einkommensteuer

- Keine Einkommensteuersparmodelle mehr bei Anlagen bis 30 kWp bzw. bis 100 kWp je Steuerpflichtigem
- Kein Wahlrecht, sondern gesetzlich verbindliche Regelung
- Keine AfA, Sonderabschreibungen IAB
- Gilt auch für alle Bestandsanlagen ab dem Steuerjahr 2022
- Vor 2022 erfolgte Abschreibungen bleiben erhalten



# Aktuelle Entwicklungen auf dem PV-Anlagenmarkt Steuerliche Aspekte – Änderungen im Jahressteuergesetz 22

#### **Umsatzsteuersatz Null**

- Kauf und Installation einer Photovoltaikanlage mit dem notwendigen Zubehör, einschließlich Speicher
- Neuer Umsatzsteuersatz "Null" wurde eingeführt
- Lieferant/Installateur rechnet mit Null ab, wenn an den "Betreiber" geliefert.
- Vorsteuerabzug des Lieferanten/Großhandel/Hersteller bleibt (weil <u>keine</u> Steuer<u>befreiung</u>, sondern neuer Nullsteuersatz)
- Keine Größenbegrenzung, aber:
- PV auf oder in der Nähe von Wohnungen, öffentlichen Gebäuden und die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzten Gebäude (je mind. 10%-Nutzung)
- Nutzungsunabhängig erfüllt, wenn Anlage max. 30 kWp
- Fast immer relevant bei "PV im MFH"!





# Aktuelle Entwicklungen auf dem PV-Anlagenmarkt Steuerliche Aspekte – dauerhafte Änderungen im Jahressteuergesetz 22

## Folgen für Steuersparmodelle: Umsatzsteuer

- Nullsteuersatz gilt für Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31.12.2022 vollendet werden (gilt auch für z.B. Speichernachrüstung)
- Optieren zur Umsatzsteuerpflicht nicht mehr notwendig, sinnvoll ist die Kleinunternehmerregelung KU von Anfang an (bei <22.000 Umsatz/Jahr aus selbständigen, freiberufl., gewerblichen Tätigkeiten)</li>
- Verkauf von Strom und Privatentnahme bleibt Umsatzsteuer-pflichtig (19%, <u>falls</u> Betreiber umsatzsteuerpflichtig!), Fast alle MFH-Besitzer und WEGs werden KU wählen, dann Verkauf/Überlassung umsatzsteuerfrei!
- Keine Änderung bei Bestandsanlagen IBN 2022 oder früher:





# Steuerliche Aspekte, Stromsteuer

# Steuerliche Aspekte für (PV-)Stromlieferanten

- Erlaubnis als Stromversorger und Antrag auf Befreiung von der Stromsteuer bis zu 2 MWp: "Wer als Versorger Strom leisten will, bedarf gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 StromStG grundsätzlich eine Erlaubnis, die das zuständige Hauptzollamt auf schriftlichen Antrag erteilt (www.zoll.de)

Ausufernde amtliche Vordruck existieren (noch).

<a href="https://www.nuemann-siebert.com/wp-content/uploads/2024/02/FAQ-zur-">https://www.nuemann-siebert.com/wp-content/uploads/2024/02/FAQ-zur-</a>
Stromsteuer-fuer-PV.pdf (unsere Ausfüllhilfe; 95! Kreuze müssen gesetzt werden)

Anm.: Diese ausufernde "Pseudo-Meldepflicht" wird hofftl. im "Solarpaket 2" bis Anfang 2025 abgeschafft

http://www.zoll.de/DE/Service/Auskuenfte/Zolldienststellen/dienststellenverzeichnis\_node.html

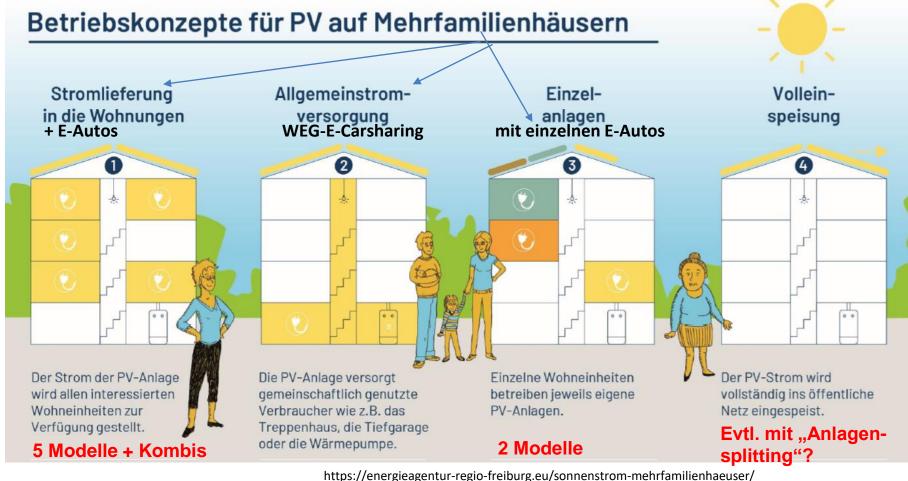


Bundesfinanzdirektion Südost

Hauptzollämter



# Stromverbrauch im Mietsgebäude Über was reden wir bei "Solarstrom im Mehrfamilienhaus"?



Quasi der "Film" zum Vortrag

https://energieagentur-regio-freiburg.eu/sonnenstrom-menrfamilienhaeuser/
https://energieagentur-regio-freiburg.eu/sonnenstrom-mehrfamilienhaeuser/#film





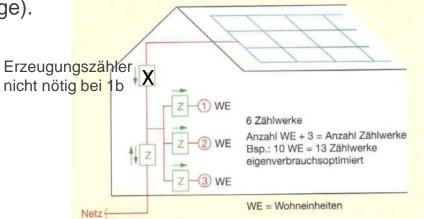
Stefan David, www.dgs-franken.de

# PV-Mieterstrommodelle ohne Förderung: PV-Strommixverkauf

- (1b) Strom-Vollversorgung mit PV-Strom/Reststrom-Mix Modell 1 (ohne "Mieterstromzuschlag" ca. 2,5 Ct/kWh)
- Anlagenbetreiber (oder Dritter) erzeugt PV Strom und kauft weiteren benötigten Netzstrom ein, um den Letztverbraucher voll zu versorgen
- Letztverbraucher kauft und verbraucht den Strom vor Ort

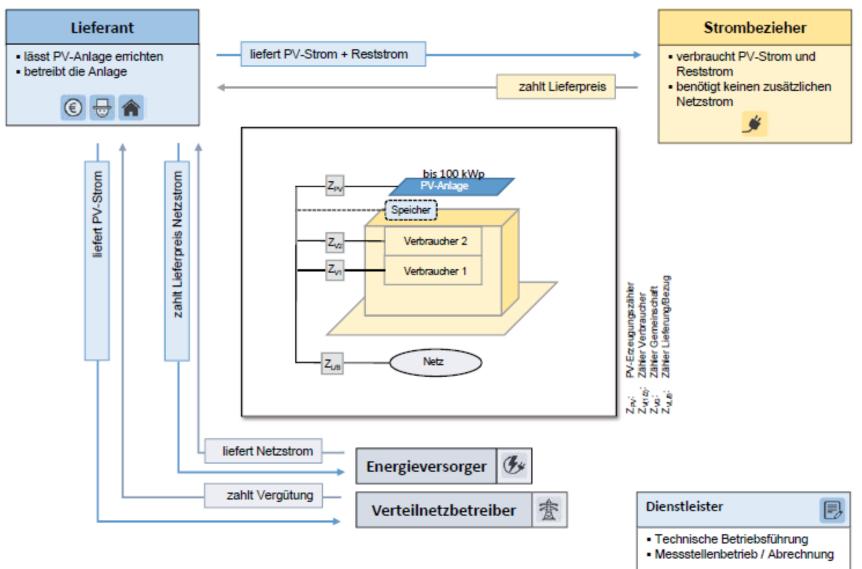
Kalkulation in der Regel mit Grundpreis (für Fixkosten wie Messtechnik) und

kWh-Preis (für bezogene Strommenge).





#### Mustervertrag (1b) PV-Strom-Mix







# PV-Mieterstrommodelle ohne Förderung: PV-Strommixverkauf

## (1b) Strom-Vollversorgung mit PV-Strom/Reststrom-Mix - Rechtsrahmen

- Stromlieferant wird EVU nach EnWG
  Meldung der Anlage ("Einheit") im Markstammdatenregister reicht jedoch aus
- Stromlieferant betreibt ein Gewerbe NEU NUR bei >100 kWp pro Steuerperson
- Stromlieferant kauft Netzstrom zur Weiterlieferung (Nicht zulässig, aber meist toleriert in der Grundversorgung und gemäß AGB vieler Stromversorger)
- Netzentgelte, Stromsteuer und weitere Umlagen sind bereits bezahlt oder fallen nicht an
- Informationspflichten, Stromkennzeichnung in Vertrag und Rechnungen bei Haushaltskunden (§§ 39ff. EnWG)

#### In der Praxis geeignet für:

- Stromversorgung von Mietern im Gewerbeareal Koppelung mit Wärmelieferung / Contracting möglich
- Stromversorgung im Mietshaus
   (bei Wohnhaus → Mieterstromförderung möglich)

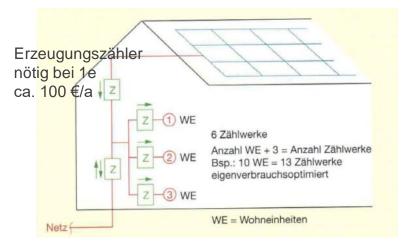




## **PV-Mieterstrommodelle mit Mieterstromzuschlag nach EEG 23**

## Mustervertrag (1e) PV-Mieterstrom Modell 2

- wie Strommix/Vollversorgung 1b, jedoch mit Mieterstromförderung (und zusätzl. Pflichten)
- Zuschlag auf die Einnahmen aus dem Stromverkauf vor Ort
  - je kWh Strom, die aus der PV an Letztverbraucher geliefert wurde
  - je nach Anlagengröße aktuell ca.1,7 bis 2,73 ct. pro kWh
- Besondere Förderbedingungen
- Besondere Regelungen für den "Mieterstromvertrag"



# PV-Mieterstrommodelle mit Mieterstromzuschlag nach EEG 23 (1e) PV-Mieterstrom

Anforderungen an den "Mieterstromvertrag" (§ 42a EnWG):

- Vollversorgungs-Stromliefervertrag
- nicht Bestandteil eines Wohnraum-Mietvertrages
   (außer FeWo/Hotel, Heime, einzelne Zimmer in Wg des Vermieters §§ 549 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB, 11 Abs. 1 HeizKV)
- automatisch Beendigung bei Auszug aus Wohnung
- max. 1 Jahr Vertragsbindung / 3 Monate Kündigungsfrist;
   ab 04/2024 (?) Vertragsbindung analog dem Mietvertrag
- Preis max. 90 % des Grundversorgungstarifs
   (nur bei MFHs, nicht bei Gewerbe nötig ab 04/2024 ?)





PV-Mieterstrommodelle mit Mieterstromzuschlag nach EEG 23

## (1e) PV-Mieterstrom

#### In der Praxis geeignet für:

- Vollversorgung von Wohnungen im Wohnhaus
- Vollversorgung von Gewerbeflächen im Mischgebäude mit mind. 40% Wohnungen (ab 04/2024 (?) auch 100% Gewerbenutzung möglich)

aus PV-Anlage bis 1000 kW am selben Anschluss, die sich notfalls auch ohne die Stromlieferung rechnet.

#### Risiken:

Strompreisentwicklung, Abspringen von Mietern





# Sie hätten es lieber systematisch?

# Grundsätzliche Unterschiede beim Mieterstrom

#### Geförderter Mieterstrom nach § 23b Abs. 2 EEG mit Mieterstromzuschlag

- nur aus Solaranlage mit max. 1000kWp
- Vertragskopplungsverbot mit Mietvertrag
- Strompreisdeckel
- Mieterstrom-Nutzer hat nur einen Vertragspartner für die gesamte Stromlieferung
- Rechtliche Grundlagen: § 42a EnWG, § 19 Abs.1 Nr. 3 EEG, §§ 21b, 21c und 23b EEG

#### Andere Mieterstrom-Modelle

- Solaranlage, KWK-Anlagen, BHKW, Kleinwindanlagen möglich
- kein Vertragskopplungsverbot; freie Vertragsgestaltung nach AGB-Recht
- > freie Preisgestaltung
- Mieterstrom und Zusatzstrom können durch unterschiedliche Vertragspartner geliefert werden
- energiewirtschaftliche und zivilrechtliche Rahmenbedingungen

z.B. DGS-Musterverträge "Wohnraummiete" "WEG-Selbstversorgung"

Grafik: BNetzA 2017



# PV-Strategie BMWK Mai 2023 - Punkt 3: Mieterstrom und gemeinschaftliche Eigenversorgung erleichtern (Übersicht)

#### Strategisches Zielbild:

PV-Strom kann auf verschiedene Art und Weise von Wohnungs- oder Gebäudeeigentümerinnen und –eigentümern sowie Mietenden ohne großen Bürokratieaufwand vermarktet oder genutzt werden.

- Folgende Maßnahmen kommen im Solarpaket 1:
- 1) Einführung des virtuellen Summenzählermodells
- 2) Gemeinschaftliche Versorgung innerhalb eines Gebäudes
- 3) Entbürokratisierung und Weiterentwicklung des bestehenden Mieterstrommodells
- Geplant für Solarpaket 2:
- 4) Regelung für die Abrechnung von PV-Strom zur Wärme-/Warmwasserbereitung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung
- 5) weitergehendes "Energy Sharing"





# Mieterstrom und gemeinschaftliche Eigenversorgung erleichtern (Detail 1)

- Einführung des virtuellen Summenzählermodells
- ...wird auf Wunsch die Ausstattung von Mieterstromprojekten mit intelligenten Messsystemen durch den grundzuständigen Messstellenbetreibende auch an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten ermöglicht. Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung und Kostenentlastung dar, weil so die physische Summenzählung am Netzanschlusspunkt und damit verbundene aufwändige Messtechnik vermieden werden kann. Die notwendige Messwerterhebung und -verarbeitung übernimmt dann der Messstellenbetreibende. Der Mieterstromanbietende wird so von Bürokratie

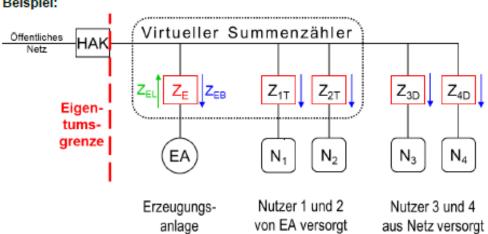


# MK D4: Selbstversorgergemeinschaft

Softwarelösung (virtueller Summenzähler)

Wichtiger Hinweis (Stand 01.07.2023): Dieses MK steht aktuell unter Vorbehalt, da es an Geräteverfügbarkeit (iMSys) und an rechtlichen Klarstellungen (§ 9 EEG, Marktregeln) mangelt.

#### Beispiel:



#### Für den Netzbetreiber relevante Zähler:

Z<sub>E</sub>: Zähler für Bezug und Lieferung

Z<sub>n</sub>: Zähler für Bezug

#### Anmerkungen:

- Für den Netzbetreiber sind alle Zähler relevant.
- T=Teilnehmer | D=Drittbelieferte Kunden

## Anwendungsbeispiele:

- BHKW-Mieterstromgemeinschaft
- PV-Mieterstromgemeinschaft

#### Voraussetzung:

- Die Selbstversorgergemeinschaft weist nach, welche Nutzer von der Erzeugungsanlage und von einem gemeinsamen Reststromlieferanten versorgt werden. (Selbstversorgergemeinschaft = Contractor, Vermieter, Genossenschaft usw.)
- Es können nur Zähler desselben. Netzanschlusspunktes (HAK) zu einem virtuellen Summenzähler zusammengefasst werden.
- Alle Zähler des virtuellen Summenzählermodells sind intelligente Messsysteme (iMSys).
- Dieses Messkonzept ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen, insbesondere Messgeräteeinsatz, Ableseund Abrechnungsmodalitäten.

#### Hinweis:

Bei diesem Messkonzept kann die Selbstversorgergemeinschaft ihren abrechnungsrelevanten Strombezug und ihre vergütungsrelevante Stromeinspeisung nur rechnerisch ermitteln (Virtueller Summenzähler).





# Mieterstrom und gemeinschaftliche Eigenversorgung erleichtern (Detail 2)

- Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung: (Anm.: ohne Mieterstr.-zuschlag ca. 2,5 Ct)
- Strommengen aus einer Solaranlage hinter dem Netzverknüpfungspunkt anteilig den Bewohnern des Hauses zurechnen, soweit deren aktueller Verbrauch höher als Zurechnung.
- Die Stromerzeugung aus der PV-Anlage wird nach *vorab festzulegenden Verteilungsschlüsseln* den Teilnehmern zugewiesen und von deren Netzbezugsmengen abgezogen.
- Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht es frei, an dem Modell teilzunehmen.
- Reststrombelieferung soll über die weiterhin bestehenden Stromlieferverträge der Mieter erfolgen.
- In Abgrenzung zum bisherigen Mieterstrom soll die Umsetzung für die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber deutlich vereinfacht werden.
- Das Modell eignet sich besonders für PV-Anlagen auf kleineren Mehrparteiengebäuden.
- Virtuelles Summenzählermodell mit DiGi-zählern und SMG messtechnische Voraussetzung
- → Anm. Vogtmann: Ideal sind ws. 4-20 Wohneinheiten mit tatsächlich einigen "fremden" Mietern und/oder mehreren WEG-Mitgliedern, die evtl. Ihre bisherigen Stromlieferverträge nicht kündigen wollen. Bei nur 2-3 WEs (oft nahe Verwandte) macht man meist Strommix mit billigen geeichten Unterzählern.





# Mieterstrom und gemeinschaftliche Eigenversorgung erleichtern (Detail 3)

- Entbürokratisierung und Weiterentwicklung des bestehenden Mieterstrommodells (Anm. Vogtmann: mit "Mieterstromzuschlag")
- ....kann beispielsweise die Vertragsgestaltung für die Anbieter von Mieterstromtarifen vereinfacht werden.
- ....können zum Beispiel die von anderen Lieferverhältnissen abweichenden Vertragslaufzeiten entfallen. Dies spart Bürokratie beim Anbieter.
- ....wird Mieterstrom(förderung) ab 01.04.2024 (?) auch in reinen Gewerbegebäuden möglich sein; die Beschränkung auf eine zumindest anteilige Wohnnutzung der versorgten Gebäude kann entfallen.



# Melde- und Informationspflichten

# Meldepflichten



#### Aktualisiert: Checkliste Meldepflichten

Die wichtigsten Melde- und Informationspflichten für Eigenversorger und Stromlieferung vor Ort unter Berücksichtigung des EEG 2021 sowie des Osterpakets EEG 2023 (Stand Oktober 2022) 20221027\_Checkliste Meldepflichten Eigen Adobe Acrobat Dokument [174.0 KB]

Download

Quelle: www.info-eeg.de





# Summary Photovoltaik für Mehrfamilienhäuser

Hier besteht ein riesiges, noch kaum erschlossenes Potential -

Packen wir es gemeinsam an!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



# **Backups**





## PV-Mieterstrommodelle mit Mieterstromzuschlag nach EEG 23

# (1e) PV-Mieterstrom

Weitere Fördervoraussetzungen:

- Erfüllung der der techn. Vorgaben d. § 9 Abs. 2 EEG
   (Einspeisemanagement/Fernwirkeinrichtungen), § 52 Abs. 2 Nr. 1 EEG
- <u>Zuordnung</u> der Anlage z. Mieterstrom + Veräußerungsform n. § 21b, 52
  Abs. 2 Nr. 2 EEG (Mitteilung ein Kalendermonat vor Fördermonat,
  Wechsel nur zum Monatsersten, §§ 21 b+c EEG )
- Messung u. Übermittlung der z. <u>Abrechnung</u> erforderlichen Daten, §§ 71
   Nr. 1 i.V.m. 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG
- <u>Registrierung</u> der Anlage /Änderungen bei der BNetzA (PV-Meldeportal/ Markstammdatenregister), § 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG



